

Dienstag.

Mr. 141.

5. December 1876.

Weißerik-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Amter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Zu bezahlen durch alle Postanstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auslage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Verordnung

an sämtliche Gemeindeobrigkeiten und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betr.

Nachdem zur Vornahme der Wahlen für den deutschen Reichstag der 10. Januar 1877 festgesetzt worden ist, ergibt an alle Gemeindeobrigkeiten — als welche in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, in Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, der Bürgermeister und für das plattdeutsche Land die Amtshauptmannschaft zu betrachten ist — und an alle Gemeindevorstände hiermit Verordnung, unverzüglich zur Auslegung der Wahllisten zu verspreiten und damit spätestens

den 8. December 1876

zu beginnen, auch deshalb die in § 2 des zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unter dem 28. Mai 1870 erlassenen Reglements (Bundesgesetzblatt für das Jahr 1870 S. 275) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Ferner werden alle bei Leitung des Wahlgeschäfts beteiligten Gemeindeobrigkeiten, Gemeindevorstände und Wahlvorsteher auf die genaueste Beobachtung der in dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt für das Jahr 1869 Seite 145) und dem angezogenen Reglement vom 28. Mai 1870 enthaltenen Vorschriften verwiesen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 des Wahlgesetzes die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Dresden, am 1. December 1876.

Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz.

Bekanntmachung,

die Bezeichnung der Fuhrwerke betr.

Zu wirksamerer Controle über die Beachtung der verkehrspolizeilichen Vorschriften, sowie auch zugleich zu leichterer Begegnung von Mißhandlungen der Zugthiere haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern zu Ergänzung der gedachten Vorschriften unter dem 7. September dieses Jahres (Seite 435 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes) beschlossen, daß vom 1. Januar 1877 an jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk, einschließlich der Hundefuhrwerke, mit dem Namen und Wohnorte, oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigentümers und, falls derselbe mehrere verartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein muß. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben festaufgehängten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dargestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 1 der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr., vom 9. Juli 1872 mit Geldstrafe bis zu 60 Mt. oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

Von der obigen Vorschrift sind Ackerfuhrten ausgenommen.

Zu Vermeidung der gedachten Strafen unterläßt die Königliche Amtshauptmannschaft nicht, hierdurch noch besonders auf diese neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Dippoldiswalde, den 30. November 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Bosse.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde. Der freche Dieb, welcher am Mittwoch Abend zwei Pferde und Wagen vor dem hiesigen Gasthof „Zum Hirsch“ entwendete, ist in der Person des Handarbeiters (und Deuhändlers) Glauch, gebürtig aus Liebstadt, zuletzt in Kreischa wohnhaft, ermittelt und in Dresden zur